

43 / 13

15. November 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Arbeits- und Personalmanagement**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I
vom 9. Oktober 2013

535

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Arbeits- und Personalmanagement

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 9. Oktober 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 9. Oktober 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen^{1 2}:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeits- und Personalmanagement
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Arbeits- und Personalmanagement fest, die ab dem Wintersemester 2014/2015 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 23. Oktober 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeits- und Personalmanagement

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Arbeits- und Personalmanagement wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Arbeits- und Personalmanagement in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Arbeits- und Personalmanagement in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Arbeits- und Personalmanagement ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Vergleichbar sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Arbeits- und Personalmanagement.

Als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten berufliche Tätigkeiten beispielsweise im Personalmanagement, im Management von Arbeitsbeziehungen (z.B. in Verbänden), Arbeits- und Personalforschung, Personal- und Organisationsberatung u. ä.

- Nachweis studiengangspezifischer Studienmodule bzw. Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

Als studiengangspezifische Studienmodule bzw. Studienfächer gelten beispielsweise Personalmanagement, Personalwirtschaft, betriebswirtschaftliche Organisationslehre, Organisationstheorie, Organisations- und Wirtschaftspsychologie oder Organisations- und Wirtschaftssoziologie, Personalführung, Führungspsychologie, Arbeitsmarktpolitik und -theorie, Industrielle Beziehungen, arbeitswissenschaftliche und kommunikationswissenschaftliche Fächer, Arbeits- und Sozialrecht u. ä.

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten bzw. anderer studiengangspezifischer Studienmodule/Studienfächer als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Studienganges.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Arbeits- und Personalmanagement nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X₂
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit* oder mind. 6-monatiges einschlägiges Praktikum* im Ausland	3,6

*) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X₃
a) Mindestens 7 einschlägige Studienfächer/-module absolviert	1,0
b) Mindestens 5 einschlägige Studienfächer/-module absolviert	1,6
c) Mindestens 3 einschlägige Studienfächer/-module absolviert	2,6
d) Mindestens ein einschlägiges Studienfach/-modul absolviert	3,6

Als Faktor X₃ wird die beste Note in der Gewichtungformel zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma verwendet.

Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird keines der Kriterien zu Abs. 1 a) bis d) erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 13. Januar 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/10), zuletzt geändert am 13. Oktober 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 50/10), außer Kraft.

